

An
die Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Telefon 07641/ 452 7300
Telefax 07641/ 452 7309

9. September 2021

Betreff: Informationen zum neuen Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

es geht wieder los: das neue Schuljahr steht vor der Tür. Nach und nach können wir zu mehr Normalität zurückkehren, obwohl Corona uns auch in den kommenden Monaten noch beschäftigen wird. Unter gewissen Auflagen können wir wieder das volle Programm präsent anbieten können, also auch den Nachmittagsunterricht und das Ganztagesangebot. Dazu sind folgende Angaben wichtig:

Corona-Regelungen:

- In den ersten zwei Schulwochen tragen alle am Schulleben Beteiligten eine Maske, was einer eventuell verstärkten Infektionsgefahr durch Reiserückkehrer entgegenwirken soll.
- In diesen zwei Wochen wird zweimal wöchentlich getestet: montags und donnerstags.
- Nach diesen zwei Wochen müssen wir sogar dreimal wöchentlich testen, jedenfalls bis zu den Herbstferien (laut Schreiben des Kultusministeriums vom 8.9.2021): montags, mittwochs und freitags.
- Sollte ein/e Schüler/in Covid-positiv getestet werden, müssen die Schüler/innen, die im unmittelbaren Kontakt zur betroffenen Person standen nicht mehr zwingend in Quarantäne; vielmehr muss die gesamte Kontaktgruppe an fünf aufeinander folgenden Tagen getestet werden.
→ Da wir zahlreiche gekoppelte Lerngruppen haben, führt eine Corona-Erkrankung automatisch zur fünftägigen Testung mehrerer Klassen einer Stufe.
→ Die Kontaktgruppe darf während dieser fünf Tage wohl am Unterricht nicht aber am Ganztagesangebot teilnehmen.
- Bitte erwägen Sie – wie die Kultusministerin im angefügten Schreiben empfiehlt – die Impfung auch für Ihre Kinder. Die Bedeutung einer zunehmenden Impfquote ist offensichtlich.
- Zu weiteren Corona-Regelungen (z.B. die Abmeldung von Schüler/innen) beachten Sie bitte die angefügte „Corona-Verordnung Schule“.

Zum Unterricht und Ganztagesangebot:

- Die Schule beginnt am Montag, den 13. Sept. 2020 zur ersten Stunde, also um 7:35 Uhr. In den ersten beiden Stunden werden die Klassenlehrer/innen den Klassen sein; ab der 3. Stunde findet Unterricht nach Stundenplan statt, aber der Nachmittagsunterricht entfällt. Ab Dienstag läuft alles nach Plan.
- Die Trennung der Klassenstufen im Schulhaus bleibt bestehen, d.h. jede Klassenstufe befindet sich in einem eigenen Flur, den sie weiterhin über einen separaten Eingang betritt. Der entsprechende Plan findet sich als Anhang.

- Mit diesem Schuljahr können wir endlich wieder das „Mittagsband“ (13:25 – 14:10 Uhr) im Anschluss an die eigentliche Mittagspause (12:50 – 13:25 Uhr) eröffnen, in dem zahlreiche AGs liegen. Somit finden auch wieder musikalische Angebote, die „bewegte Turnhalle“ u.a. statt.
- Da sowohl das „Mittagsband“ als auch der Nachmittagsunterricht wieder regulär stattfinden, wir aber die Klassenstufen weiterhin auseinander halten sollen, haben wir in der Mittagspause nicht genügend Aufenthaltsmöglichkeiten im Parterre der Schule. *Darum bitten wir dringend darum, dass alle Schüler/innen, die in der Emmendinger Kernstadt (und nahen Ortsteilen) wohnen, in der Mittagspause nach Hause gehen! Aus rechtlichen Gründen bitten wir Sie zudem, per Mail an feedback@gge-em.de kurz zu bestätigen, dass Ihr Kind in der Mittagspause nach Hause geht. Bitte notieren Sie in der Betreffzeile Name und Klasse.*
- Für Kiosk und Cafeteria haben wir seit Mai einen neuen Caterer; dieser wird ab Dienstag, den 14. Sept. 2021 auch in der Mittagspause eine Verpflegung anbieten. Da wir aber noch nicht einschätzen können, wie viele Schüler/innen in der Mittagspause im Haus bleiben müssen (und nicht nach Hause gehen können), ist es sinnvoll, wenn Schüler/innen anfangs noch eine „Notration“ für die Mittagsverpflegung dabei haben.
- Nachdem im vergangenen einige Lehrkräfte pensioniert wurden begrüßen wir nun neu bei uns an der Schule Herrn Harr, Herrn Henne, Herrn Jägersküpper, Herrn Meinel, Frau Schammler, Herrn Rettig, Frau Weiser. Für eine begrenzte Zeit sind bei uns Frau Herzog, Frau Tran und Frau Günter. - Mit diesen Zuweisungen sind aber noch nicht alle Lücken gefüllt. Es kann sein, dass in den ersten beiden Schulwochen noch nicht alle Fächer voll unterrichtet werden können; zusammen mit dem Regierungspräsidium Freiburg arbeiten wir aber an einer Lösung.

Das dürften für's erste genügend Informationen sein.

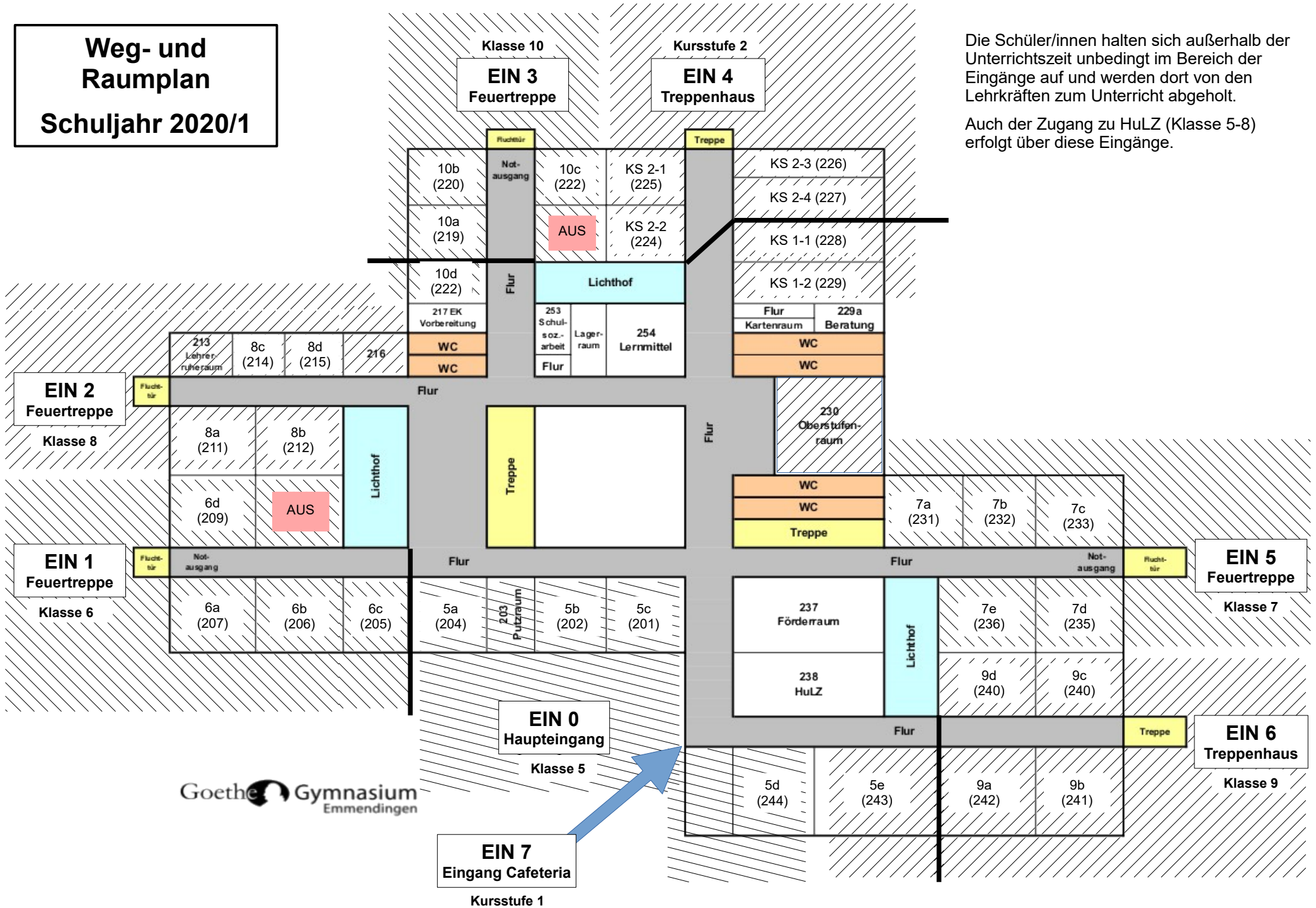
Ich wünsche allen – Ihnen, den Eltern und Euch, den Schüler/innen – alles Gute für das neue Schuljahr, weniger Aufregung, gutes Gelingen und Gesundheit. Hoffen wir, dass das Virus nun mit zunehmender Impfquote allmählich in die Schranken verwiesen werden und das Leben wieder unbeschwerter sein kann.

Mit den besten Wünschen grüßt Sie alle

U. Schmidt

Dr. Ulrich Schmidt
(Schulleiter)

Weg- und Raumplan Schuljahr 2020/1



Die Schüler/innen halten sich außerhalb der Unterrichtszeit unbedingt im Bereich der Eingänge auf und werden dort von den Lehrkräften zum Unterricht abgeholt.

Auch der Zugang zu HuLZ (Klasse 5-8) erfolgt über diese Eingänge.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulleitungen
in öffentlicher und privater Trägerschaft

Stuttgart 9. September 2021

nachrichtlich

Regierungspräsidien - Abteilungen 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Baden-Württemberg

Brief zum Schuljahresbeginn 2021/2022

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Schülerinnen und Schüler und
liebe Eltern,

das vergangene Schuljahr war für Sie alle ein anstrengendes und herausforderndes Schuljahr. Ich weiß sehr gut, was Sie, liebe Schulleitungen, teils auch sehr kurzfristig organisieren mussten. Ich weiß, wie Sie, liebe Lehrkräfte, versucht haben, trotz Schulschließungen alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu erreichen. Ich weiß, dass Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, die gewohnte Struktur gefehlt hat und ich weiß auch, wie Sie, liebe Eltern, darunter schnaufen mussten, Home-Office, Betreuung und Fernunterricht gleichzeitig zu organisieren. Für das vergangene Schuljahr und das, was jede und jeder Einzelne von Ihnen und von Euch geleistet hat, möchte ich meinen großen Respekt und ein großes Dankeschön sagen.

Im kommenden Schuljahr können wir leider noch nicht ganz unbeschwert von Corona normal Schule leben und erleben. Die Delta-Variante ist bei uns etabliert, sie wird vor den Schulen nicht Halt machen. Die Pandemie ist leider noch nicht vorbei und wir dür-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

fen sie auch nicht auf die leichte Schulter nehmen, sondern müssen weiterhin mit Sicherheitsmaßnahmen arbeiten. Wir haben deswegen weiterhin eine Maskenpflicht an den Schulen, eine Testpflicht – die wir noch einmal erweitert haben, um für mehr Sicherheit an den Schulen zu sorgen – und wir haben auch ein Programm zur Förderung von Luftfiltern gestartet, das in den ersten Wochen von den Schulträgern bereits stark nachgefragt wurde. Das zeigt, dass die Schulträger aktiv sind und sich bemühen, mit Luftfiltern für mehr Sicherheit, vor allem in schlecht belüftbaren Räumen, zu sorgen.

Diese Sicherheitszäune helfen uns dabei, im kommenden Schuljahr so viel Unterricht an den Schulen vor Ort anzubieten, wie es nur geht. Dafür haben wir auch die Quarantäneregelungen angepasst. Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass diese nach einem Infektionsfall in der Klasse oder Gruppe fünf Tage in Folge getestet werden müssen. Sie können aber in die Schule gehen. Dadurch verhindern wir, dass beispielsweise durch 14-tägige Quarantänemaßnahmen Schülerinnen und Schüler unnötig belastet werden. Diese Maßnahme ist dabei auch wissenschaftlich abgesichert. Die Universität Oxford hat die Maßnahme, Testungen als Ersatz für Quarantänemaßnahmen durchzuführen, in einer Studie untersucht. Im Ergebnis kam es durch die Nutzung der Testungen nicht zu mehr Infektionen als beim Einsatz von Quarantänemaßnahmen.

Aufgrund der Pandemie sind allerdings zum Beispiel Auslandsaufenthalte noch nicht möglich, weil das Risiko aktuell aufgrund der Vielzahl an Infektionen bei uns und im Ausland zu groß ist. Das schmerzt mich sehr, denn Schule besteht für mich nicht nur aus Lernen, sondern auch daraus, miteinander zu ratschen, zu toben, zu spielen, gemeinsam Dinge zu planen – kurzum: Schule macht gerade wegen des sozialen Miteinanders Freude. Konnten wir das fachliche Lernen dank Fernunterricht sowie engagierter Lehrerinnen und Lehrer im vergangenen Schuljahr noch besser auffangen, blieb das soziale Miteinander leider zu oft auf der Strecke.

Deswegen ist es gut, dass im kommenden Schuljahr im Inland Klassenfahrten, Ausflüge, Wandertage oder andere Veranstaltungen in der Gruppe möglich sind, die im vergangenen Jahr nicht möglich waren. Es ist mir wichtig, dass Sie, liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, und Sie, liebe Lehrerinnen und Lehrer, das zu Beginn des Schuljahres berücksichtigen. Natürlich müssen wir in der Schule Stoff vermitteln und Lernrückstände aufholen. Aber ich bitte Sie, am Anfang bewusst eine Phase des Ankommens einzuplanen, in denen Sie den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, das soziale Miteinander wieder aufleben zu lassen, sich auszutauschen und sich als Menschen im besten Sinne in der Schule wohlfühlen.

Unser wichtigstes Werkzeug in der Pandemiebekämpfung ist eindeutig das Impfen. Die Impfquote liegt bei den Lehrkräften nach verschiedenen Rückmeldungen deutlich über dem Schnitt in der Bevölkerung. Das ist ein sehr gutes Zeichen und ich danke allen Lehrkräften und Schulleitungen, Erzieherinnen und Erziehern und allen weiteren Personen an den Schulen wie Hausmeisterinnen und Hausmeister, Sekretärinnen und Sekretäre, die das Impfangebot angenommen haben.

Diese Impfung ist nicht nur für Sie sinnvoll, Sie schützen damit auch die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht so lange geimpft werden können bzw. die noch nicht geimpft werden können. Sie zeigen damit, dass Solidarität keine Einbahnstraße ist. Denn die Kinder und Jugendlichen haben in der Pandemie zugunsten der Älteren auf viel verzichten müssen. Sport im Verein, gemeinsames Musizieren, viele Freizeitaktivitäten waren im vergangenen Schuljahr nur sehr eingeschränkt möglich. Jetzt, da wir als Ältere die Möglichkeit haben, uns impfen zu lassen, sollten wir diese Möglichkeit auch nutzen, um damit die Schülerinnen und Schüler zu schützen. Deshalb appelliere ich auch an Sie alle. Lassen Sie sich impfen, sofern Sie das noch nicht getan haben.

Und werben Sie auch bei anderen Eltern und bei Ihren Bekannten für die Impfung und damit für den Schutz derer, die noch nicht geimpft werden können. Jede Impfung hilft uns und den Schulen, gut und noch sicherer durch Herbst und Winter zu kommen. Deswegen gilt mein Aufruf auch für die Schülerinnen und Schüler, die schon älter als zwölf Jahre alt sind. Auch Ihr sorgt mit der Impfung für mehr Sicherheit in der Schule, bei Euren Mitschülerinnen und Mitschülern und vielleicht auch bei dem einen oder anderen in Eurem Umkreis, der wegen Vorerkrankungen nicht geimpft werden kann. Die Impfzentren, die Haus- und Kinderärzte machen Angebote für das Impfen – nehmt diese wahr.

Das vergangene Schuljahr wirkt aber nicht nur im Sozialen nach, es wirkt auch bei den fachlichen Inhalten nach. Wir müssen aufholen, wir müssen Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, dabei nach Kräften unterstützen. Und das tun wir nach „Bridge the Gap/Überbrücke die Lücke“, den Sommerschulen und den Lernbrücken im kommenden Schuljahr mit unserem Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“. Zu Beginn des Schuljahres werden die Schulen mit Unterstützung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg dazu den Lernstand erheben. Danach werden wir auf diesen Ergebnissen aufbauend den Schulen zusammen mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Unterstützung für die Förderung zukommen lassen. Falls Ihr Euch oder Sie sich über das Programm informieren möchten, gibt es alle Informationen auf www.lernen-mit-rueckenwind.de.

Das Aufholen nach Corona ist eine große Aufgabe für das kommende Schuljahr. Unsere To-do-Liste umfasst aber noch weitere Punkte, die ich gar nicht vollständig aufzählen vermag. Dennoch möchte ich einen Punkt noch hervorheben: Wir müssen und werden bei der Digitalisierung der Schulen weiter vorankommen. Dazu gehört die Ausstattung an den Schulen. Dazu gehört, dass wir weiter an unserer Digitalen Bildungsplattform arbeiten, um Ihnen, liebe Lehrerinnen und Lehrer, datenschutzkonforme Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, dass wir Sie, liebe Schulleitungen und liebe Lehrkräfte, mit Fortbildungen unterstützen, die Ihnen helfen, die Potenziale digitaler Elemente im Unterricht zu nutzen.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle eine gute Nachricht geben. Gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes (LfDI) haben wir eine Lösung für die Schulen gefunden, die Microsoft Produkte nutzen. Der LfDI wird den Einsatz der Produkte nicht pauschal untersagen, bis wir eine datenschutzkonforme Lösung zur Verfügung stellen. Wir schreiben unterdessen die Bestandteile der Bildungsplattform neu aus, die nach Ansicht des LfDI nicht datenschutzkonform sind, und werden Ihnen nach Abschluss der Ausschreibung eine datenschutzkonforme Lösung zur Verfügung stellen.

Zum Abschluss habe ich an Euch und Sie noch eine Bitte: Viele von Ihnen und von Euch waren im Urlaub und haben sich hoffentlich gut erholt. Das brauchen wir alle. Um zu verhindern, dass wir als unerwünschtes Urlaubsmitbringsel aber eine Variante in die Schule mitbringen, bitte ich darum, dass Ihr und Sie das Angebot der kostenlosen Bürgertests vor Schulbeginn wahrnehmt, um die Sicherheit zum Schuljahresbeginn noch einmal zu erhöhen.

Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Amtsspitze, Staatssekretärin Sandra Boser MdL, Volker Schebesta MdL und Ministerialdirektor Daniel Hager-Mann freue ich mich auf das kommende Schuljahr. Wir wünschen Ihnen und Euch allen einen guten Start in das neue Schuljahr.

Freuen wir uns auf ein buntes Schuljahr voller Freude, Wissensdurst und schönen gemeinsamen Erlebnissen.

Herzliche Grüße



Ihre/Eure Theresa Schopper

**Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter
Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)**

Vom 27. August 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen
unter Pandemiebedingungen

- (1) Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den öffentlichen Schulen, den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule unter Pandemiebedingungen ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet.
- (2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.
- (3) Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.
- (4) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird.
- (5) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind

zulässig. Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme am Schulbetrieb gemäß § 4 Absatz 1 grundsätzlich auf den Klassenverband oder die Lerngruppe beschränkt ist, nutzen die Schulmensen für die Dauer dieser Maßgabe in möglichst konstanten Gruppen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen. Der Kiosk- sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

(6) Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, sind mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO₂-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch ausschließlich über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

(7) Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.

(8) Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

§ 2 Mund-Nasen-Schutz

(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es gelten die Ausnahmestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 4 Absatz 2 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,

4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude und
6. für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

§ 3 Testung

(1) Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

(2) Der Testnachweis gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung nach Absatz 1; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO, oder
 - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest auf dem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische

Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird,

wenn der Nachweis durch die Schülerinnen und Schüler spätestens am Tag einer nach Absatz 1 angebotenen Testung, durch Lehrkräfte und sonstige Personen zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt erfolgt und die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

(3) Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen entsprechend.

§ 4

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht und an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil; die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- und schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig. Für Kinder, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen betreut werden, gilt Satz 1 und § 1 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(2) Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und
2. beim Unterricht an Blasinstrumenten

- a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und
- b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(3) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt. Ein- und mehrtägige Praktika sind zulässig, soweit diese in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Schulversuchsbestimmungen vorgeschrieben sind oder zu dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen.

(4) Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung nach Satz 1 ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie zum Beispiel außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 Schulgesetz (SchG) bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

(6) Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie

auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

§ 5

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

(1) Der Sportunterricht findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 statt.

(2) Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

(3) Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf in der Gruppe oder Klasse für die Dauer der Maßgaben des § 4 Absatz 1 fachpraktischer Unterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen. In diesem Zeitraum ist der Gruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Zu anderen Nutzerinnen und Nutzern sowie zu Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten; Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt. Der fachpraktische Sportunterricht ist in diesem Zeitraum nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.

(4) Soweit in der CoronaVO Einschränkungen für den Fall eines verstärkten Infektionsgeschehens vorgesehen sind, sind diese durch entsprechende Maßnahmen im Sportunterricht umzusetzen. Ausnahmen gelten für den Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums.

(5) Beim fachpraktischen Sportunterricht können Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen entsprechend.

§ 6

Ganztag und kommunale Betreuungsangebote

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, ist für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.

(2) Für betriebsurlaubspflichtige Horte sowie Horte an der Schule gelten die Bestimmungen des § 2 CoronaVO Kita zum Mindestpersonalschlüssel sowie des § 3 CoronaVO Kita zur Nutzung anderer Räumlichkeiten entsprechend.

§ 7

Schulische Förderangebote in den Ferien

(1) Für die Teilnahme an schulischen Förderangeboten, die außerhalb des regulären Schulbetriebs während der Ferien angeboten werden, gelten die Bestimmungen über die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 2 entsprechend.

(2) Für das Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Der Testnachweis im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 ist zweimal pro Woche zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt zu erbringen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend und mit der Maßgabe, dass eine Eigenbescheinigung im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler aller Schularten als Testnachweis ausreichend ist, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird. Ein Anspruch auf schulische Testangebote gemäß § 3 Absatz 1 besteht nicht.

§ 8

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig.

§ 9

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

§ 10

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

(2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht

1. für die Teilnahme an
 - a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
 - b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen,

bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben,

2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,
4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und
5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

(3) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

§ 11

Übergangsvorschrift

Bis einschließlich 26. September 2021 sind abweichend von § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 4. Juni 2021 (GBl. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GBl. S. 672) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 27. August 2021

Schopper